



Vertrag

zur Betreuung eines Kindes im Rahmen der Freiwilligen Ganztagschule des
Gymnasiums am Schloss

Der Förderverein des Gymnasiums am Schloss e.V. vertreten durch den Vorstand, im Folgenden
„Träger“ genannt

und

Frau/Herrn _____

(Name des / der Erziehungsberechtigten)

im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt, als gesetzliche(r) Vertreter(in) des Kindes

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

schließen über die Betreuung des Kindes folgenden Vertrag:

§ 1 Mitgliedschaft im Förderverein

1. Die Teilnahme eines/einer SchülerIn des Gymnasiums am Schloss (im Folgenden „GaS“ genannt) an den Betreuungsangeboten des Fördervereins des GaS (im Folgenden „Träger“ genannt) im Rahmen der freiwilligen Ganztagschule setzt die Mitgliedschaft im Trägerverein mindestens eines Erziehungsberechtigten voraus.
2. Abweichendes gilt mit besonderer Vereinbarung (Härtefall).

§ 2 Vertragslaufzeit

1. Die Vertragslaufzeit beginnt und endet mit dem jeweiligen Verwaltungs-Schuljahr. Für die Aufnahme von nachrückenden Kindern können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Der Anmeldezeitraum liegt in der Regel zwischen 01. Februar und 28./29. Februar. Der Termin wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
3. Eine automatische Vertragsverlängerung findet nicht statt. Für die Teilnahme an dem Folgejahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

§ 3 Einrichtungsplatz

1. Der Träger stellt einen Betreuungsplatz im Rahmen der Freiwilligen Ganztagschule des Gymnasiums am Schloss zur Verfügung.

Das Betreuungsangebot umfasst das kurze Angebot bis 15.20 Uhr oder das lange Angebot bis 17 Uhr. Neben der Betreuung wird ein warmes Mittagessen in der Zeit von 13.20 Uhr bis 14.20 Uhr angeboten, welches von einer Catering-Firma geliefert wird. Es kann zwischen einem vegetarischen oder normalen Menü gewählt werden. Die Teilnahme am Essen ist freiwillig. Nach dem Mittagessen findet die Hausaufgabenbetreuung bis mindestens 15.20 Uhr unter Aufsicht von Fachlehrern und den pädagogischen Angestellten des Trägers statt. Außerdem umfasst die Betreuung zahlreiche Freizeitangebote.

Bis auf 27 Schließtage werden in der Regel Ferienprojekte angeboten.

2. Die Verpflichtung nach Absatz 1 endet,
 - a. mit der Wirksamkeit der Abmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten,
 - b. wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Betreuungsgebühr über 2 Monate im Verzug sind,
 - c. mit der Wirksamkeit der Kündigung durch den Träger,
 - d. bei zu geringer Teilnehmerzahl.
3. Der Träger behält sich eine Begrenzung der Aufnahmezahl vor.

§ 4 Betreuungsgebühr

1. Die Betreuungskosten sind vom Ministerium für Bildung und Kultur festgelegt. Die Kurzzeitbetreuung bis 15.20 Uhr kostet 30 Euro monatlich. Es kann eine Geschwisterpauschale erhoben werden. Eine Geschwisterpauschale kann beantragt werden, wenn ein Geschwisterkind ebenfalls eine Freiwillige Ganztagschule, auch an einem anderen Standort besucht. Diese beträgt 20 Euro pro Kind. Die Langzeitbetreuung bis 17 Uhr kostet 60 Euro pro Monat. Die Geschwisterpauschale beträgt 40 Euro pro Kind. Die monatliche Betreuungs- und Essenspauschale ist während der gesamten Laufzeit zu entrichten, auch in den Ferien und in Krankheitszeiten des Kindes. Die Betreuung während der Ferien ist kostenfrei, das Essen in den Ferien wird allerdings gesondert in Rechnung gestellt. Es besteht die Möglichkeit einer Kostenübernahme der Beiträge über das Jugendamt. Informationen hierzu erhalten sie über das zuständige Jugendamt.
2. Die monatliche Betreuungsgebühr ist während der gesamten Laufzeit zu entrichten, auch in den Ferien und während evtl. Krankheitszeiten des Kindes.
3. Bei schriftlicher begründeter Antragstellung entscheidet der Vorstand des Trägers über die Reduzierung bzw. den Erlass der Betreuungsgebühr. Die Entscheidung ergeht schriftlich.
4. Die monatliche Pauschale für das Essen ist auf das Jahr gemittelt und beträgt
 - 52,50 Euro für 5 warme Mahlzeiten je Woche
 - 42,50 Euro für 4 warme Mahlzeiten je Woche
 - 31,50 Euro für 3 warme Mahlzeiten je Woche
 - 21,50 Euro für 2 warme Mahlzeiten je Woche
 - 11,00 Euro für 1 warme Mahlzeit je Woche

§ 5 Fälligkeit der Zahlungen

1. Die Betreuungsgebühr (12 x pro Jahr) ist spätestens zum 10. eines laufenden Monats fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Das hiermit zu belastende Konto ist in der Beitrittserklärung genannt.
2. Das Essensgeld wird bis zum 10. des Folgemonats per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Bankgebühren (Rückbuchungsgebühren), welche im Lastschriftverfahren durch ein nicht gedecktes Konto entstehen, werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 6 Abmeldung/Kündigung

1. Der Vertrag ist für ein Jahr gültig für die Zeit des Verwaltungs-Schuljahres. Es bedarf keiner schriftlichen Kündigung.
2. Der Verein kann den Vertrag jeweils fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Verein die Betreuung einstellt
 - b. bei grobem Fehlverhalten des Kindes
 - c. ein Zahlungsrückstand der Erziehungsberechtigten zwei Monatsraten übersteigt oder keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

3. Eine Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten innerhalb des Schuljahres bedarf eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt zum Beispiel vor, wenn das Kind die Schule verlässt. Die Kündigung hat schriftlich mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende zu erfolgen. In besonderen Härtefällen kann der Betreuungsvertrag auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit Zustimmung des Vereins fristlos gekündigt werden. Besondere Härtefälle sind insbesondere der Verlust des Arbeitsplatzes eines Erziehungsberechtigten oder die Trennung der Eltern. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall. Ein Verweis auf Vergleichsfälle ist ausgeschlossen. Auf die fristlose Kündigung besteht kein Anspruch der Erziehungsberechtigten gegen den Verein.

§ 7 Unfallversicherung

1. Die betreuten Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung in der Schule und auf ihrem Schulweg versichert. Während der Ferienbetreuung sind die Kinder über eine gesonderte Unfallversicherung des Fördervereins abgesichert.

§ 8 Erklärung der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesem Vertrag,
 - a. dass ihr Kind im Falle einer ansteckenden Krankheit die Betreuung nicht besucht und die Betreuungsperson informiert wird, damit diese Informationen an die weiteren Erziehungsberechtigten weiterleiten kann,
 - b. dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Betreuung damit einverstanden sind, dass das Kind von der Betreuungsperson oder einer von Ihr beauftragten Person einem Arzt oder im Krankenhaus vorgestellt wird.
 - c. dass im Falle des Absatzes 1 Nr. b die Betreuerin zur sofortigen Unterrichtung der Erziehungsberechtigten verpflichtet ist.

§ 9 Datenschutz

1. Sämtliche von den Erziehungsberechtigten übermittelten personenbezogenen Daten werden vom Träger unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatischen Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 10 Schlussbestimmung (salvatorische Klausel)

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages, Auszüge oder Teile unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Für das Schuljahr 2016/2017

Hiermit möchte/n ich/wir die Betreuung für o. g. Kind wie folgt vereinbaren:
(Bitte ankreuzen)

Kurzzeitbetreuung bis 15.20 Uhr (30 € pro Monat)

Langzeitbetreuung bis 17.00 Uhr (60 € pro Monat)

Geschwisterpauschale (mit Nachweis der Schule)

- Kurzzeitbetreuung bis 15.20 Uhr (20 € pro Monat)
- Langzeitbetreuung bis 17.00 Uhr (40 € pro Monat)

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Datum

Unterschrift /Stempel Förderverein

Förderkreis Saarbrücken e.V.

Spichererbergstraße 15

66119 Saarbrücken

Foerderkreis-gas@gmx.de

www.gymnasium-am-schloss.de

Geschäftsführung:

0157 – 74 72 79 32

Betreuung:

0157 – 74 74 79 32

Sepa-Lastschriftenmandat
für

Gläubiger-Identifikationsnummer: _____

Mandatsreferenz: _____

Ich ermächtige den Förderverein des Gymnasiums am Schloss e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

(Name Kontoinhaber)

(Anschrift Straße PLZ Ort)

(IBAN)

(Bankname und BIC)